



GEMEINDE VEITSBRONN

Plakatierungsrichtlinien (PlaRL)

vom 29.03.2021

Zur einheitlichen Behandlung der Plakatierungen und der Aufstellung von Großflächenplakaten (Sondernutzungen) aufgrund der durch das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist, bestehenden Rechtslage erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende

Pl a k a t i e r u n g s r i c h t l i n i e n

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich/Beschränkung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Auflagen und Bedingungen
- § 4 Umfang der Plakatierung
- § 5 Gebühren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich / Beschränkung

- (1) ¹Diese Richtlinien gelten für Sondernutzungen (Plakatierungen/Großflächenplakatierungen) an den im Gemeindegebiet der Gemeinde Veitsbronn stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
²Hierzu gehören
 - a) Kreisstraßen;
 - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG
 - c) Öffentliche Einrichtungen und Plätze (Spielplätze, Wiesen, Wege, Dorfplätze) sowie
 - d) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen und Straßenbegleitgrün) gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Veitsbronn Plakate bis zu einem Format von max. DIN A0 oder Großflächenplakate aufgestellt werden.
- (3) Eine Sondernutzung (Plakatierung/Großflächenplakatierungen) ist unzulässig:
 - a) im Bereich von Kirchen, bis zu einer Entfernung von 20 m vom Eingang
 - b) in und an Friedhöfen und deren Eingängen
 - c) in Waldgebieten
 - d) an und in öffentlichen Einrichtungen
 - e) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 StVO)
 - f) am Dorfplatz Veitsbronn inkl. der Gehsteige
 - g) wenn sie nach Art und Gestaltung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen gesetzliche Grundlagen verstoßen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Gemeinde Veitsbronn.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen

- ihrer Widmung.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
 - (3) ¹Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straße der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. ²Sie richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
 - (4) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen, die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

§ 3 Auflagen und Bedingungen

- (1) ¹Anträge auf Plakatierung sind mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Plakatierung schriftlich und mit Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung der Plakate verantwortlichen Person einzureichen. ²Dem Antrag ist ein Entwurf/ein Muster der Plakatierung beizufügen.
- (2) ¹Die Aufstellung der Werbeträger wird nur für einen maximalen Zeitraum von 6 Wochen vor und 3 Tage nach der Veranstaltung genehmigt. ²Großflächenplakate dürfen nur auf den in der Anlage 1 der Plakatierungsverordnung genannten Flächen aufgestellt werden, wobei auf jeder Fläche ein Antragsteller nur eine Teilfläche belegen darf. ³Die Werbeanlagen sind spätestens nach Ablauf der 6-Wochen-Frist, bzw. unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung abzubauen. ⁴Eine Ausnahme hiervon bilden Wahlplakate, die ab Samstagmorgen, 8 Uhr, 43 Tage vor einer Wahl oder einem Volksbegehren/Volksentscheid, aufgestellt werden dürfen. ⁵Diese sind gesondert in der Plakatierungsverordnung geregelt.
- (3) Mit dem Tag der Beendigung der Genehmigung müssen sämtliche Plakatanschläge wieder beseitigt werden.
- (4) Weitergehende, als die in der beiliegenden Genehmigung genannten Plakatierungen sind nicht zulässig.
- (5) ¹Es dürfen nur solche Gehwege benutzt werden, die eine Breite von mindestens 1 m aufweisen und bei denen dem Fußgängerverkehr bei ordnungsgemäßer Sondernutzung noch eine benutzbare Restfläche von mindestens 0,80 m verbleibt. ²Fußgänger dürfen nicht behindert werden.
- (6) ¹Die Plakatständer müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Ansprüchen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. ²Aus diesem Grund ist das Befestigen an Laternenpfosten von Plakaten über 0,5 m² Fläche nur in Bodenhöhe zulässig. ³Zum Befestigen sind Kabelbinder aus Kunststoff zu verwenden.
- (7) ¹Der Verkehr darf durch die Sondernutzung nicht behindert werden; insbesondere sind in Einmündungsbereichen die Sichtwinkel freizuhalten. ²Die Plakatständer dürfen nicht reflektieren.
- (8) ¹Das Befestigen von Plakatständern an Pfosten von Verkehrszeichen ist, sofern überhaupt erforderlich, nur an solchen zulässig, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen. ²Zum Befestigen sind Kabelbinder aus Kunststoff zu

verwenden. ³Auf Verkehrsinseln, an Leiteinrichtungen, auf Kreisverkehren und den Grundstücken darum, Brückengeländern und Baumschutzpfählen darf nicht plakatiert werden.

- (9) Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden.
- (10) Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen bzw. zu entfernen.
- (11) Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens bzw. Person versehen sein.
- (12) Das Grundstück ist nach Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.
- (13) Plakatwände, die anlässlich von Wahlen aufgestellt werden, dürfen nicht beklebt werden.
- (14) In und an Buswartehallen bzw. gemeindlichen Liegenschaften gilt grundsätzlich ein Plakatierungsverbot.
- (15) ¹Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen. ²Werbeanlagen, die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßenmeistereien kostenpflichtig entfernt. ³Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden. ⁴An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
- (16) ¹Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden. ²Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben. ³Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Kreisstraße nicht einengen.
- (17) Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe über der Fahrbahn:	4,5 m
Höhe über Geh- und Radweg	2,5 m
Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	0,5 m
- (18) ¹Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeschilder/Transparente angebracht werden. ²Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
- (19) ¹Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.
²Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m/70,0 m
 - b) Privatzufahrten 3,0 m/70,0 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
- (20) Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
- (21) Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen – auch von Dritten – die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
- (22) Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
- (23) Den Weisungen der Straßenmeisterei Ammerndorf ist unbedingt Folge zu leisten.
- (24) Eventuell anfallende Abfälle (Schnüre, Kabelbinder, etc.), auch nach dem Abbau, sind vom Antragsteller zu entsorgen.
- (25) ¹Bei Nichtbeachtung der Auflagen ist die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn jederzeit berechtigt die Plakate kostenpflichtig zu entfernen. ²Dies geschieht ohne vorherige Ankündigung.

§ 4 Umfang der Plakatierung

- (1) Die Anzahl der Plakatständer ist auf maximal
- a) für Vereine/Parteien: 40 DIN A0/1/2/3/4 Plakate und max. 6 Großflächenplakate
 - b) für ortsansässiges Gewerbe: 20 DIN A0/1/2/3/4 Plakate
 - c) für außerörtliches Gewerbe: 10 DIN A0/1/2/3/4 Plakate beschränkt.
- (2) Bei Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden beträgt die Anzahl pro Partei maximal 60 A0/1/2/3/4 Plakate und 6 Großflächenplakate.

§ 5 Gebühren

¹Die Kosten für eine Erlaubnis und Sondernutzung hat der Antragsteller zu tragen. ²Die Gebühren hierfür betragen

- a) für Vereine, Parteien, soziale Einrichtungen, auswärtige Gemeinden und die Zenngrundallianz gebührenfrei
- b) ortsansässige Gewerbe 0,20 EUR / Plakat / Tag
- c) außerörtliche Gewerbe 0,50 EUR / Plakat / Tag

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gemeindeblatt in Kraft.

Veitsbronn, den 29.03.2021

Marco Kistner
1. Bürgermeister